Ueber Preisherabsetzungen im Buchhandel.

Der Buchhändler Hoff in Mannheim verlegte vor einigen Jahren von dem talentvollen Schauspieler und gewandten Schriftsteller Jerrmann eine Streitschrift, die ihm durch persönliche Begeg-5 nisse abgenöthigt wurde. Kürzlich erzürnten sich aus Ursachen, die nicht hierhergehören, Verfasser und Verleger und der letzte rächte sich an jenem dadurch, daß er die erwähnte Brochüre für 3 Kreuzer öffentlich ausbot und bei zwei Exemplaren, die der Käufer nehmen wolle, sogar für 2 Kreuzer. Herr O. Wigand in Leipzig, ein sonst sehr achtbarer und um die Deutsche Literatur wahrhaft verdienter Mann, verlegte vor einigen Jahren ein Werk von J. Jacoby, das er kürzlich, um diesen Apostaten früherer Überzeugungen lächerlich zu machen, auf 8 Groschen im Preise herab setzte. Wie hier aus persönlichen Motiven, so setzen eine Unzahl anderer Buchhändler aus finanziellen Rücksichten ihren Verlag auf die niedrigsten Preise herab, verkaufen ihn parthienweise und ergreifen alle diese ihrem Interesse zusagenden Maaßregeln ohne Rücksprache mit den Autoren, deren beleidigtes Ehrgefühl sie weniger kümmert, als ihre erschöpfte Casse. Das Unwesen der Preisherabsetzung greift seit einiger Zeit so um sich, daß die Literatur ihm nicht länger gleichgültig zusehen darf, sondern offen und frei ihre Entrüstung über diese Entheiligung der Autorrechte aussprechen muß.

Jedes neue Cirkulär, jede neue Nummer des Buchhändlerbörsenblatts bringt neue Preisherabsetzungen. Kein Autor ist mehr sicher, über Nacht von seinem Verleger gedemüthigt zu werden. [1554] Solide, consequente Verleger sehen dem Treiben mit Verachtung, aber auch mit Besorgniß zu. Was soll aus dem materiellen Werth alter Büchervorräthe und neuer Verlagsartikel werden, wenn der Schwindelgeist muthwillig an seiner Grundlage, dem festen Preise, rüttelt, wenn die Bücher in den Augen des Publikums ihren so lange gehabten Werth plötzlich

2

verlieren und die Käufer sich gewöhnen, den ersten Preis eines neu erscheinenden Werkes für einen Schreckschuß zu halten, dem bald die Ermäßigung als Nothschuß folgen werde! Die Besorgniß ist keine eingebildete. Jene Handlungen, welche gewohnt sind, für Leihbibliotheken zu verlegen und sich neuerdings in die Ausstellung von Parthiepreisen eingelassen haben, werden an dem Absatz ihrer neuen Romane und Unterhaltungsschriften empfindlich die übeln Folgen des verlornen Vertrauens spüren. Viele ihrer alten Kunden werden warten, bis die Novitäten veraltet sind und sich dann mit ihnen versorgen; denn nicht jede Leseanstalt ist in der Nothwendigkeit, sich jede neue Erscheinung alsobald anschaffen zu müssen.

So nehmen sich die verderblichen Folgen des momentanen Gewinnes der Preisherabsetzungen von ihrer merkantilischen Seite aus. Eine andre Gestalt bekommen sie aber noch von der literarischen Seite her. Die Literatur muß auf das Entschiedenste gegen das Verfahren jener Buchhändler protestiren. Herr Hoff hat an Herrn Jerrmann sich eine Injurie erlaubt und selbst Herr Wigand möchte nicht zu rechtfertigen seyn, wenn auch mit dem Unterschiede, daß sein Verfahren gegen einen allgemein discreditirten Autor gerichtet ist, dessen Glück oder Unglück keine Theilnahme findet. Ebenso ungerecht verfahren jene Carl Hoffmann in Stuttgart und die zahllose Menge andrer Verleger, welche, ohne Rücksprache mit den betreffenden Autoren zu nehmen, deren Werke willkürlich im Preise herabsetzen. Es ist die Aufgabe einer neu zu begründenden Entwicklung des geistigen Eigenthumsrechtes, diese Ungerechtigkeit zu beweisen und wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit Herrn Hitzig, der ähnliche Untersuchungen in den Kreis seines Nachdenkens zu ziehen pflegt, öffentlich aufzufordern, auch diese Frage [1555] der Preisherabsetzungen bei einer Definition des geistigen Eigenthumsrechtes in Erwägung zu ziehen.

Die Buchhändler berufen sich darauf, daß sie die vom Autor erstandene Auflage eine ihnen zugehörige Waare nennen, mit

der sie machen dürften, was sie wollen. Sie behaupten, es läge wenig Unterschied zwischen einem Ballen unverkauft lagernder Exemplare eines Buches und einem verschossenen Reste Kattunwaaren, den man, um aufzuräumen, zu beispiellos 5 billigen Preisen losschlägt. In Berlin nennen das die Lords vom Mühlendamm Ausverkauf. Gegen keinen Ausdruck sollte man aber in literarisch-merkantilischen Dingen spröder seyn, als gegen den, daß Bücher eine Waare sind. Wird in dem Verlagsrecht des Buchhändlers nichts gesehen, als eine Anhäufung contraktlich bestimmter Abzüge eines Werkes, nichts, als der numerische Umfang einer Auflage, so möchte es schwer halten, von solchen Begriffen aus auch die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu deduziren, der grade von dem materiellen Begriff der Waare her seyn vermeintliches und von vielen 15 Staatsmännern und Juristen ihm keineswegs bestrittenes Recht leitet. Wird der Begriff des Autor- und Verlagsrechtes nicht höher gefaßt, so ist den Beweisführungen für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks Thür und Thor geöffnet.

Das Ursprüngliche und Hauptsächliche in den hier einschlagenden Begriffsbestimmungen bleibt immer das heilige Autorrecht. Aus seiner umfassenden Definition nur darf alles Übrige, was sich im Buchhandel für Rechtens ausgiebt, hergeleitet werden. Das Urrecht des Autors hört beim Verlage, bei der Cession einer Auflage an den Buchhändler, nicht auf. Immerdar ist der Autor moralisch an seinem Werke berechtigt und der Verleger ihm moralisch verpflichtet. Die Übereinkunft des in Verlaggebens, mag sie nun schriftlich oder mündlich erfolgen, schließt niemals aus, daß Ehre, guter Name, Schriftstellername an dem Verlagsartikel die erste Vorhand haben. Die Art und Weise, wie der Verleger das erstandene Werk zurichtet, es drucken und verbreiten läßt, der Preis, der anfänglich dafür genommen wird; das sind die ursprünglichen Garantien, [1556] die gleich anfangs dem Autor von moralischer Bedeutung für sein Werk sind und niemals aufhören, es zu seyn.

Kein Autor würde eine Schrift verkaufen, wenn ihm die Absicht, die der Verleger damit hat, zweideutig schiene. Von dem Hungerleider, der nur das Honorar, nicht seine Ehre im Auge hat, kann in einer wissenschaftlichen Begriffsbestimmung nicht die Rede seyn. Das Prinzip ist auf das gebaut, was edel ist, und kein Autor sollte so unedel seyn, in dem Grade die Liebe zu seinem Werke zu verlieren, daß es ihm gleichgültig wird, ob der Verleger das erstandene Manuscript druckt oder liegen läßt oder Fidibus daraus macht oder es auf Löschpapier druckt oder heute für einen Thaler, morgen für einen Groschen verkauft. Die Buchhändler in Deutschland bilden sich freilich fast alle ein. daß sie mit einem Manuscript, das sie kauften, machen können, was sie wollen z. B. daß sie es gar nicht zu drucken brauchen! Sie betrachten die moralische Existenz eines Werkes als ganz von ihrer Laune und ihrem dafür bezahlten Honorar abhängig und werden unter Andern erstaunen, wie man darauf kommen könne, ihnen das Recht, Bücher im Preise herabzusetzen, streitig zu machen. Freilich unsre in diesem Punkt so mangelhaften Gesetzgebungen hindern sie nicht; aber wir sind jetzt soweit gekommen, daß in sie die tieferen Begriffe vom literarischen Eigenthumsrechte werden aufgenommen werden, Begriffe, die an dem Werk eines Autors eine ausgetragene freie moralische Persönlichkeit sehen, die nicht anders verletzt werden darf, als durch die Chancen der Kritik.

Jedes Werk, und wär' es das trivialste, trägt in sich dem Prinzipe nach die Möglichkeit unendlicher Auflage. Die Zahl von Exemplaren, die ich dem Verleger der ersten gestatte, ist allerdings sein Eigenthum, doch nur bis soweit, als die Benutzung dieses Eigenthums nicht das wieder eintretende und nie erlöschende freie, moralische Urrecht des Autors stört. Zum Urrecht des Autors gehört die Möglichkeit unendlicher Auflage. Wird ihm diese nicht verkürzt, wenn der Verleger der ersten Auflage eines Werkes sie im Preise herabsetzt und dadurch ein Urtheil über den Absatz ausspricht, der eine zweite Auflage un-

[1557]möglich macht? Herr Hoffmann in Stuttgart verschleuderte die letzten Exemplare, die er von Rottecks Weltgeschichte liegen hatte. Zufällig ist er es selbst, der jetzt eine neue Auflage dieses Buches bringt. Wär' er es nicht gewesen, hätte ein Anderer sich unbefangen an eine Unternehmung wagen können, die Herr Hoffmann durch seine Vertrödelungen schon beim Publikum anrüchig gemacht hatte? Hier war das Autorrecht so empfindlich verletzt, daß Herr Hoffmann bei einer bessern literarischen Rechtsverfassung, die wir gewiß bekommen werden, der Strafe der Gesetze hätte verfallen müssen. Die Preisherabsetzer sagen: Die Auflage ist unser; wir können damit machen, was wir wollen! Ja, ihr könnt es; aber unter den Verpflichtungen, unter denen ihr den Verlag übernahmt und die dem Autor eine dauernde Garantie eures ehrlichen Fideikommisses bleiben, eine Garantie, daß ihr seinen Namen nicht muthwillig verschleudern, einen Ruf nicht wie unreines Wasser auf die Straße gießen werdet! Die Auflage ist in Allem euer, was nicht auf das Autorrecht, auf die ferneren immer als möglich anzunehmenden Auflagen reagirt! Sonst könntet ihr eure lagernden Exemplare ja sogar als Maculatur verkaufen, für Friseure als Papilloten, für Krämer als Dütenpapier, sev's nun, daß ihrs aus Noth oder aus Malice thut!

Das Unglück der Deutschen Literatur und ihrer Rechtsverfassung ist das Übergewicht, welches in ihr die Buchhändler über die Schriftsteller haben. Es wird, der Meßkatalog zeigt es, mehr Literatur von den Buchhändlern als den Schriftstellern gemacht. Die Buchhändler haben in Deutschland aufgehört, Mandatare der Literatur zu seyn; sie produziren mehr Literatur, als Bedürfniß und Kraft dafür da ist. Wäre der Verlagshandel nur das Echo der literarischen Thätigkeit, er würde nicht nur die Literatur nicht, sondern sich selbst nicht mehr untergraben. So aber, wie es bisher war, steigert der Verlagshandel in Deutschland die Masse der Literatur auf eine schwindelnde Höhe, die das Bessere nicht aufkommen läßt, und setzt auf der andern Seite seine eigne Wür-

de herab und benimmt sich die Möglichkeit seines bessern Gewinnes, eben durch solche Manöver, wie sie [1558] jetzt im Buchhandel an der Tagesordnung sind. Möglich, daß diese Preisherabsetzungen das Gute haben, den Buchhandel über sich aufzuklären und die Vorräthe willkürlich hervorgerufener Produktionen aufzuräumen, so daß endlich Platz und Raum dem in der Literatur organisch Nothwendigen offen wird. Es muß ein besseres Gleichgewicht der beiden Faktoren des literarischen Lebens, der Buchhändler und der Schriftsteller, eintreten, damit jene endlich aufhören, mehr zu produziren, als diese den Trieb und das Publikum das Bedürfniß hat.